



Getrennte Erfassung von Bioabfällen in Leverkusen



Gliederung

1. Ausgangssituation
2. Handlungsbedarf
3. Umsetzungsvorschlag
4. Nächste Schritte



Bundesgesetzliche Regelung in § 11 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ab 01.01.2015 überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln.



Bioabfälle im Sinne des KrWG...

„sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle
2. Landschaftspflegeabfälle
3. Nahrungs- und Küchenabfälle*) aus Haushaltungen, Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.“

(Legaldefinitionen nach § 3 Abs. 7 KrWG)

*) Nahrungs- und Küchenabfälle sind u.a. ungekochte und gekochte Speisen



Anforderungen im Rahmen des Abfallwirtschaftsplanentwurfes – TP Siedlungsabfall 2014

Leit- und Zielwerte für Sammelmengen biogener Abfälle:

- ✓ Status Quo in Leverkusen in 2013: 14.000 t bzw. 87 Kg/Einwohner [Garten- und Parkabfälle]

- ✓ Zielwert Entwurf AWP für 2016 70 Kg/E

- ✓ Langfristige Zielsetzung AWP bis 2021 90 Kg/E



Abfallwirtschaftliche Zielsetzungen nach Abfallhierarchie

(§ 8 Abs.1 i.V.m. § 7 Abs.2 KrWG)

Diejenige Verwertungsmaßnahme hat Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet, d.h. konkret bei Bioabfällen

- ✓ Recycling
- ✓ vor sonstiger Verwertung (insb. energetisch)
- ✓ vor Beseitigung

Die optimale Verwertung ist gegeben, wenn die stoffliche und energetische Verwertung (Kaskadennutzung) kombiniert werden, was bei der Vergärung durch Biogaserzeugung und Nutzung der Gärreste der Fall ist.



Wie kann die rechtliche Verpflichtung unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und den lokalen Gegebenheiten umgesetzt werden?

Die Verwaltung hat in enger Abstimmung mit der AVEA GmbH & Co. KG einen Umsetzungsvorschlag entwickelt, der folgende Eckpunkte berücksichtigt:

- ✓ Fortführung der bisherigen Grünschnittsammlung im Bringsystem an dezentralen Standorten
 - ✓ Erhalt der Option der Eigenkompostierung für Grünabfälle und ungekochte Vegetabilien
- erweitert um
- ✓ System zur Umsetzung einer flächendeckenden Getrenntsammlung für alle Bioabfälle
 - ✓ Neukonzeption des bisherigen Gebührensystems der Abfallentsorgungsgebühr



**Umsetzungsvorschlag
zur getrennten Erfassung
Dezernat III / FB 32 und AVEA**



System zur Umsetzung einer flächendeckenden Getrenntsammlung für alle Bioabfälle ab 2016 durch

- Einführung einer freiwilligen Biotonne im Holsystem für alle Bioabfälle
 - Kein Anschluss- und Benutzungszwang (Bürger/innen können sich entscheiden)
 - Abfuhrhythmen Biotonne (April-Sept. wöchentlich, Okt.-März 14-tägig)
 - Behältergrößen (120 l bzw. 240 l)
 - 14-tägige Abfuhr der Restmülltonnen bleibt unverändert
- Einrichtung zentraler Abgabestellen für alle überlassungspflichtigen Bioabfälle von Privathaushalten
 - Wertstoffzentrum in Leverkusen
 - Biomassezentrum Heiligeneiche
- Reduzierung von Restmüllvolumen führt zu einer optimierten Verwertung
- Entsorgungswege
 - Grünschnitt => Biomasseaufbereitung (wie bisher)
 - Biotonnengut => Vergärungs- und Kompostierungsanlage



Gebührenrechtliche Umstellung

Dezernat II / FB 20



Anpassung des bisherigen Gebührensystems der Abfallentsorgungsgebühr ab 2016 durch

- Umstellung des bisherigen Gebührensystems vom reinen Personenmaßstab auf ein Gebührenmodell bestehend aus einer Grund- und Leistungsgebühr
 - fixe Grundgebühr je Nutzungseinheit (vsl. Wohnung, Beschäftigtenzahl im Betrieb)
 - variable Leistungsgebühr nach Inanspruchnahme von Behältervolumen unter Berücksichtigung von Mindestbehältervolumina nach
 - Personenzahl in Haushalten oder
 - Art (Branche) und Beschäftigtenzahl bei Gewerbebetrieben
- Mit Einführung der Biotonne als zusätzlichem Abfallentsorgungssystem ist aus Gründen der dauerhaften Rechtssicherheit der Gebührenveranlagung die Neustrukturierung der Gebührensystematik zwingend erforderlich.
- Diese zusätzlichen Leistungen lösen bei einer nahezu flächendeckenden Inanspruchnahme der Biotonne nach gutachterlicher Einschätzung aus Sicht der AVEA GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung aller abfallwirtschaftlichen Effekte weitere Kosten in einer Größenordnung von ca. 2 Mio. € aus.
- Nach Umstellung der Gebührensystematik ist durch einen reduzierten Veränderungsdienst eine dauerhafte Reduzierung von Verwaltungsaufwand zu erwarten.



Abgestimmte weitere Vorgehensweise



- Gespräch mit Wohnungsbaugesellschaften, Haus & Grund, Mieterverein am 19.02.2015 (FB 20/32/AVEA)
- Abfrage bei allen Grundstückseigentümern zu grundstücksbezogenen Informationen ab Mitte März 2015 als Basis der neuen Gebührensystematik (FB 20)
- Grundsatzbeschluss des Rates am 23.03.2015 (FB 20/32)
- Information der Öffentlichkeit nach Ratsbeschluss und parallel zur Einführung (Stadt mit AVEA)



- Bedarfsabfrage Biotonne ab Mitte August bis September durchführen (AVEA)
- Ratsbeschluss über Abfallentsorgungssatzung am 02.11.2015 (FB 32)
- Ratsbeschluss über Abfallgebührensatzung am 14.12.2015 (FB 20)
- Auslieferung der Biotonnen zum Jahreswechsel (AVEA)



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**